

Genehmigung zum Verbringen bestimmter Tierischer Nebenprodukte im innergemeinschaftlichen Handel IGH

Antragstellung

Direkt geltende EU-Regelungen, die seit 4. März 2011 anzuwenden sind (gilt auch für CH):

- **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** (veröffentlicht im EU-Amtsblatt Nr. L 300 v. 14.11.2009) mit den grundlegenden Bestimmungen über tierische Nebenprodukte (TNP) und die
- **Verordnung (EU) Nr. 142/2011** (EU-Amtsblatt Nr. L 54 vom 26.02.2011) als Durchführungsverordnung zur **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** mit allen erforderlichen Detailregelungen

Die **Bestimmungen über das Verbringen von TNP innerhalb der EU** sind in Artikel 48 der VO(EG) Nr. 1069/2009 (früher in Art. 8 der VO(EG) Nr. 1774/2002) festgelegt; dort heißt es u.a.:

(1) Beabsichtigt ein Unternehmer, Material der Kategorie 1, Material der Kategorie 2 und Fleisch- und Knochenmehl oder aus Material der Kategorie 1 oder 2 gewonnenes tierisches Fett in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden, informiert er die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats und die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats darüber.

Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats entscheidet auf Antrag des Unternehmers innerhalb eines festgesetzten Zeitraums darüber, ob sie den Erhalt der Sendung verweigert, ... annimmt oderunter Bedingungen annimmt.

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 142/2011 wurde auch ein **Format für die Anträge auf Genehmigung** festgelegt, das vom Antragsteller zu verwenden ist. Diese ist auf der KVG-Seite abrufbar.

Antragstellung/Vorgehensweise:

Für Genehmigungen im Handel innerhalb der Union mit Bestimmungsort Österreich gilt folgende Vorgangsweise:

1. **Standardformat für Anträge** auf Genehmigung sind vom Antragsteller vollständig und lesbar mit allen Angaben auszufüllen und im vorgesehenen Feld die Richtigkeit mit Unterschrift zu bestätigen. Bei Anträgen mit mehreren Bestimmungsorten (z.B. Gülle), wo der Platz im Kästchen nicht ausreicht, ist im Kästchen ein Verweis auf eine Entladeliste einzutragen. Diese Liste ist vom Antragsteller mit Datum und Unterschrift als eindeutig zum Antrag dazugehörig zu bestätigen;
2. Das Format per E-mail an das Bundesministerium für Gesundheit (siehe Adresse unten);
3. Ein Antwortschreiben wird von Seiten des Bundesministeriums so bald wie möglich an den Antragsteller gesendet;
4. Gleichzeitig wird die zuständige oberste Behörde des Herkunftslandes sowie die für den Empfängerbetrieb örtlich zuständige Behörde in Österreich (Landesregierung) informiert.

Adresse für Ansuchen:

ixb12@sozialministerium.at; Birgit.Howorka@gesundheitsministerium.gv.at;

Für Verbringungen mit **Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedsstaat** kann dasselbe Antragsformular verwendet werden. Der Antrag ist dann an die Behörde des betreffenden Bestimmungsstaates zu adressieren (e-mail-Kontakte können ggf. bei o.a. Sachbearbeiter nachgefragt werden). Genehmigt wird dann von der Behörde des Bestimmungsstaates.